Wie geht es mit dem Besamungszentrum weiter?

Prof. Dr. Steffen Hoy, Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Tierzucht und Haustiergenetik

Das Magdeburger „Kastenstand-Urteil“, das durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, hat hohe Wellen geschlagen, da tiefgreifende Veränderungen im Besamungszentrum zu erwarten sind. Mit diesem Urteil sind die Kastenstände nicht grundsätzlich verboten worden. Es ist aber jedem Fachmann klar, dass die Vorgabe, dass jedes Schwein ungehindert in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können muss, nicht ohne Verletzungen der Tiere umgesetzt werden kann.

Fast 30 Jahre hat sich niemand daran gestört, dass Sauen in Kastenständen mit einer Breite von etwa 70 cm aufgestallt werden und genau so lange hat das gut funktioniert. Erst mit dem Vorpreschen einiger Amtstierärzte, die Standplatzbreiten von 85 bis 95 cm gefordert hatten, wurden massive, tierschutzrelevante Verletzungen bei den Sauen hervorgerufen. Die einzelnen Bundesländer haben sehr unterschiedlich auf das Kastenstand-Urteil reagiert. In einigen Landkreisen mussten die Betriebe sofort die Kastenstände abmontieren, was einem Eingriff in das Eigentum der Betriebe gleichzusetzen ist, da die Haltungsbedingungen veterinär- und umweltrechtlich genehmigt waren. In anderen Regionen wurde die Entwicklung zunächst abgewartet. Zwischenzeitlich hatte die Agrarministerkonferenz am 9.9.2016 das Bundesministerium aufgefordert, sich für eine EU-weite Regelung (zumindest aber für ein bundeseinheitliches Vorgehen) zum zeitlich begrenzten Aufenthalt von güsten und tragenden Sauen in Kastenständen (besser: Besamungsständen) einzusetzen.

Bereits umgebaute Besamungsstände mit Breiten von bis zu 1m verursachen beträchtliche Probleme

Eine Kompromisslösung von Bund und Ländern ist nun in greifbare Nähe gerückt. Der Bund hat ein Eckpunktepapier vorgestellt, dem die meisten Bundesländer mit Ausnahme von Niedersachsen zustimmen. Wenn dieser Vorschlag bald verbindlich wird, bietet er Betrieben, die in moderne Haltungstechnik investieren wollen, endlich Planungssicherheit. Die Hängepartie des letzten Jahres bedeutete nämlich faktisch einen Baustopp, da die zuständigen Veterinärämter keine rechtsverbindlichen Aussagen erteilten.

Welche Neuregelungen für die Haltung von Sauen im Besamungszentrum sind geplant?

Wie bisher bereits in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) gefordert, sind Jungsauen und Sauen in Gruppen zu halten.

Ausnahmen gelten

1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,
2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,
3. für das Halten von Jungsauen und Sauen für die Dauer von höchstens acht Tagen bis zum Ende der Rausche.

Damit greift das Bundesministerium verschiedene Vorschläge auf, einerseits die Einzelhaltungsdauer zu verkürzen, aber zugleich den Schutz brünstiger und frühtragender Sauen zu berücksichtigen. Es ist bekannt, dass das ständige gegenseitige Bespringen brünstiger Sauen zu viel Unruhe und Sozialstress führt.

Welche Maße sollen die Kastenstände (Besamungsstände) haben?

Generell müssen Kastenstände so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können,
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann,
3. jedem Schwein entsprechend seiner Schulterhöhe eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens die in der Tabelle zusammengestellten Abmessungen aufweist.

Tabelle: Abmessungen für Kastenstände nach dem BMEL-Eckpunktepapier vom Sommer 2017

Schulterhöhe (cm)	Breite (cm)	Länge (cm)
bis 70	60	220
71 - 80	68	220
81 - 90	75	220
91 - 100	85	220
über 100	90	220

Diese Vorgaben gehen über die bisherige gute fachliche Praxis hinaus. Nach den bisherigen Beratungsempfehlungen soll die Breite eines Kastenstandes 75 % der Widerristhöhe betragen. Bei einer Widerristhöhe von 90 cm entspricht das einer Standbreite von knapp 68 cm, bei 94 cm Widerristhöhe ist eine Breite von 70 cm zu fordern. Aus den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen und auch nach neueren Messungen dänischer Sauen wurde abgeleitet, dass die Breite eines Standplatzes 70 cm betragen sollte. Auch die Ausführungshinweise zur TierSchNutztV vom 23.2.2010 sahen eine Breite der Stände für Jungsauen und „kleinere“ Sauen von 65 cm (lichte Weite, d.h. von Innenseite zu Innenseite des Standes) und für Sauen von 70 cm vor.

Gravierende Auswirkungen wird die Festlegung zur Länge des Standes von 220 cm haben, wenn sie so umgesetzt werden muss. Bisher galt eine Länge, gemessen ab Hinterkante Trog, von mindestens 200 cm. Bei hochgelegtem Trog konnte die Standlänge auf bis zu 180 cm reduziert werden, sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog (mindestens 15 cm Bodenabstand) schieben und trotzdem ungehindert Futter aufnehmen konnte. Nach diesen Maßen sind viele Ställe in den letzten Jahren gebaut worden. Die Fütterungstechnik, vor allem aber die Entmistung ist entsprechend der Stallachsen installiert worden, damit das Gebäude effektiv genutzt wurde. Eine Verlängerung um 20 cm je Standreihe kann bedeuten, dass vorhandene Ställe nicht mehr genügend Breite in bisheriger Geometrie bieten. Die Auswirkungen wären deutlich dramatischer als die Verbreiterung der Stände.

Es gibt keine fachliche Begründung für eine Verlängerung der Besamungsstände, im Gegenteil: längere Stände führen zu einer stärkeren Verschmutzung der Sauen im Bereich der Hinterhand – und das im sensiblen Besamungszeitraum, in dem Hygiene das A und O ist! Wenn in einem klassischen „Zweireiher“ als Deckzentrum bedingt durch eine zu geringe Breite nur noch eine Standreihe installiert werden darf, hat das nicht nur Auswirkungen auf das Raumprogramm. Die Stallabteile sind auch klimatisch und immissionsschutzrechtlich „durchgeplant“ (nach DIN 18910, BImSchG und TA Luft) und amtstierärztlich „abgesegnet“. Eine drohende Halbierung der Tierzahl im Stallabteil führt unweigerlich zu einer Auskühlung des Abteils im Winter, da nicht genügend Wärme durch die Tiere produziert wird mit Auswirkungen auf Tiergesundheit und Tierwohl. Insofern erscheint die geplante Regelung in diesem Punkt nicht durchdacht.

Alte Besamungsställe mit einreihiger Aufstallung lassen sich bei geforderten Längen von 2,20m für die Buchten schlecht umbauen

Übergangsfristen für bestehende Betriebe

Für die Umsetzung der Vorgaben ist ein Zeitraum von 15 Jahren vorgesehen, wenn der zuständigen Behörde vor Ablauf von 10 Jahren ein verbindliches Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen vorgelegt wird. Außerdem muss der Nachweis eines Bauantrages zur Umsetzung des Konzepts vorgelegt werden. Letzteres gilt natürlich nur dann, wenn nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist. Auf Antrag des Tierhalters kann die zuständige Behörde eine Verlängerung um längstens zwei

Jahre genehmigen, wenn dies zur Vermeidung eines Härtefalles notwendig ist und Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

Während der Übergangsfrist müssen Kastenstände so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann. Für die Übergangsfrist gelten die o.g. Orientierungen für eine Kastenstandbreite von mindestens 65 cm für Jungsauen und 70 cm für Sauen. Besonders kleine oder große Tiere benötigen ggf. andere Breiten. Die Länge des Kastenstandes ist nicht direkt angesprochen. Somit kann unterstellt werden, dass für die Übergangsfrist die genannten Maße aus den Ausführungshinweisen akzeptiert werden.

Gruppenhaltung im Deckzentrum

Wenn die Gruppenhaltung im Deckzentrum kommt, dann ist das nur unter Nutzung von Selbstfang-Besamungsständen denkbar, sodass die Sauen im Zeitraum der Besamung geschützt im Einzelstand stehen. Ein Besamen in Gruppen von Sauen (vor allem in größeren Gruppen) ist schwer vorstellbar.

Diesbezügliche Tests auf Haus Düsse mussten nach 3 Monaten abgebrochen werden. Zuallererst ist es ein Arbeitsschutz-Problem, wenn 250 bis 300 kg schwere, brünstige Sauen aufeinander aufspringen und dabei gefährlich für besamende Personen werden. Außerdem sind die Arbeitsabläufe bei der Besamung gestört. Aus Tierschutz-Sicht wurde das Verletzungsrisiko für (Jung-)Sauen hervorgehoben, die von Altsauen besprungen werden.

Gruppenhaltung mit Selbstfangständen wird die bevorzugte Haltungsvariante im Besamungsbereich werden

Schließlich ergaben die Untersuchungen massive Auswirkungen auf die Fruchtbarkeitsleistung mit einem Anstieg der Umrauscherquote von ca. 6 % auf 12 %. Selbstfangstände wurden bisher bei der Gruppenhaltung anerkannt. Allerdings müssen die Selbstfang-Besamungsstände die dann geforderten Maße aufweisen.

Bei der Gruppenhaltung im Besamungsstall ist es nicht damit getan, die Kastenstände im hinteren Bereich zu öffnen. Der Gang dahinter ist in vielen Betrieben zu schmal für eine Gruppenhaltung – die Tiere können sich nicht aus dem Weg gehen. Dadurch würden ständige Rangordnungskämpfe mit negativen Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit provoziert werden. Hinter den Besamungsständen muss bei Altsauen eine ausreichend große Bewegungsfläche vorhanden sein. Bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren (2,25 m2/Tier), einer Standbreite von 75 cm und einer Standplatzlänge von 2,20 m muss mindestens eine Fläche mit einer Tiefe von 80 cm vorhanden sein, um den Vorgaben der TierSchNutztV zu entsprechen. Für eine einreihige Aufstallung ist ein derartiger Laufbereich hinter den Besamungsständen zu schmal. Die Sauen können sich kaum aus dem Weg gehen und Rangordnungskämpfe sind vorprogrammiert. In Gruppen bis zu 5 Tieren muss diese Bewegungsfläche mindestens 1,13 m tief sein. Allerdings ist auch diese entstehende Fläche für die Sauen sehr knapp bemessen, um einander auszuweichen. Bei einer zweireihigen Aufstallung mit einer gemeinsamen Bewegungsfläche muss diese demzufolge mindestens 1,60 bzw. 2,26 m tief bzw. breit sein.

Für Jungsauen-Buchten mit Selbstfang-Fressständen dürften die Maße für die Bewegungsfläche hinter den Ständen zwar kleiner sein, aber es sind die Maße für die Altsauen zu empfehlen. Es ist baulich einfacher, gleiche Bewegungsflächen für Jung- und Altsauen einzuplanen und lediglich die Stände für die Jungsauen etwas schmaler zu gestalten. Nötigenfalls kann auf einige Besamungsstände verzichtet werden, um Raum für eine Gruppenhaltung zu schaffen. Eines ist dabei klar: für die Gruppenhaltung wird eine größere Fläche pro Sau als für die Einzelhaltung benötigt. Mit der größeren Fläche steigen zugleich die Kosten je Sau, wenn nicht durch den Wegfall einiger Stände Kosten eingespart werden können (gilt nur für den Neubau). Im Übrigen wird gern argumentiert, dass die Gruppenhaltung für Sauen zu mehr Welfare führen würde.

Dabei wird vergessen, dass es ranghohe und rangniedere Sauen gibt. Wer schon einmal Rangkämpfe zwischen Sauen gesehen hat, kann nachvollziehen, dass es für rangniedere Sauen Stress und nicht unbedingt mehr Welfare bedeutet, sich mit ranghohen Sauen auf kleiner Fläche auseinanderzusetzen.

Fazit

1. Wenn das Eckpunktepapier des BMEL verbindlich wird, besteht zumindest Planungssicherheit für bauwillige Ferkelerzeuger in einer überschaubaren Übergangsperiode. Die Breite der Kastenstände dürfte in der Praxis zu managen sein. Die Problematik liegt in der geforderten Standplatzlänge, die massive stallbauliche Konsequenzen hat. Hier sollte versucht werden, die bisherige Standplatzlänge (200 cm) beizubehalten.

2. Grundsätzlich kann ein früher Gruppierungszeitraum nach etwa 8 Tagen Einzelhaltung (wie künftig gefordert) bei optimaler Gestaltung von Haltung, Fütterung, Stallklima und Management (inklusive Vorgruppierung der nicht tragenden Sauen unmittelbar nach dem Absetzen) ohne gravierende Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit der Sauen bleiben. Allerdings ist zu befürchten, dass es in vielen Betrieben doch zu einer Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit der Sauen und zu negativen Folgen für das Tierwohl kommt.

DER DIREKTE DRAHT

Prof. Steffen Hoy
Justus-Liebig-Universität Gießen
Institut für Tierzucht und Haustiergenetik
E-Mail: Steffen.Hoy@agrar.uni-giessen.de
Tel: +49 (0)641 99-37690

Stand: November 2017

Redaktion Proteinmarkt
c/o AGRO-KONTAKT
Bahnhofstraße 36, 52388 Nörvenich
Tel.: (0 24 26) 90 36 14
Fax: (0 24 26) 90 36 29
eMail: info@proteinmarkt.de

www.proteinmarkt.de
proteinmarkt.de ist ein Infoangebot vom Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V. (OVID) in Zusammenarbeit mit der Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP).